

Brüssel, den 19. September 2016
(OR. en)

12321/16

PUBLIC 60
INF 164

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
MÄRZ 2016

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im März 2016 angenommenen Rechtsakte.^{1 2}

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter [Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium](#).

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium](#).

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Protokolle des Rates – Consilium](#).

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM MÄRZ 2016 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

3452. Tagung des Rates der Europäischen Union (UMWELT) vom 4. März 2016 in Brüssel

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2016/367 des Rates vom 4. März 2016 über den Abschluss des Kooperationsabkommens über Satellitennavigation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und dem Königreich Norwegen ABl. L 68 vom 15.3.2016, S. 16-16	11114/11
Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in den einschlägigen Ausschüssen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen hinsichtlich der Vorschläge zur Änderung der UN-Regelungen Nr. 10, 34, 41, 46, 48, 50, 51, 53, 55, 60, 73, 83, 94, 107, 110, 113, 118, 125, 128, 130 und 131 sowie des Vorschlags für eine neue Regelung über die Genehmigung geräuscharmer Straßenfahrzeuge zu vertretenden Standpunkts	6324/16
Beschluss (EU) 2016/351 des Rates vom 4. März 2016 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation zu vertretenden Standpunkts zum Antrag Jordaniens auf eine WTO-Ausnahmegenehmigung betreffend den Übergangszeitraum für die Abschaffung des jordanischen Ausfuhrsubventionsprogramms ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 63-63	5620/16
Beschluss (EU) 2016/859 des Rates vom 4. März 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union ABl. L 144 vom 1.6.2016, S. 1-2	5746/16

Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union ABl. L 144 vom 1.6.2016, S. 3-10	5750/16
Beschluss (GASP) 2016/318 des Rates vom 4. März 2016 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine ABl. L 60 vom 5.3.2016, S. 76-77	5884/16
Durchführungsverordnung (EU) 2016/311 des Rates vom 4. März 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine ABl. L 60 vom 5.3.2016, S. 1-2	5885/16
Schriftliches Verfahren vom 4. März 2016	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2016/319 des Rates vom 4. März 2016 zur Änderung des Beschlusses 2013/183/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 60 vom 5.3.2016, S. 78-87	6726/16
3453. Tagung des Rates der Europäischen Union (BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) vom 7. März 2016 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein bilaterales Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China über die Sicherheit der Zivilluftfahrt	6489/16

Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein bilaterales Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über die Sicherheit der Zivilluftfahrt		6491/16	
Schlussfolgerungen des Rates zum Jahreswachstumsbericht 2016 und zum Gemeinsamen Beschäftigungsbericht: Politische Weichenstellungen für beschäftigungs- und sozialpolitische Maßnahmen		6643/16	
Annahme von Rechtsakten nach der zweiten Lesung im Europäischen Parlament (Straßburg, 7. bis 10. März 2016)			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGSREGELN	ABSTIMMUNGSERGEBNIS
Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1-208	7/2016 (11779/15)	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Antibiotikaresistenz und zur Verwendung von Tierarzneimitteln			
In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel "Aktionsplan zur Abwehr der steigenden Gefahr der Antibiotikaresistenz" (COM(2011)0748) wird die Rolle hervorgehoben, die der Verordnung über übertragbare Tierseuchen ("Tiergesundheitsrecht") und der damit erwarteten Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes bei Tieren zukommt. Zusätzlich zu den Anforderungen dieser Verordnung werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, sich zur Erhebung einschlägiger, vergleichbarer und hinreichend detaillierter Daten zur tatsächlichen Verwendung antimikrobieller Tierarzneimittel zu verpflichten und diese Daten der Kommission zu übermitteln, um einen umsichtigeren Einsatz antimikrobieller Tierarzneimittel sicherzustellen und so zur Minderung des Risikos einer Antibiotikaresistenz beizutragen.			
Erklärung der Kommission zur regelmäßigen Berichterstattung über die Verwendung antimikrobieller Tierarzneimittel in der Union			
Die Kommission verpflichtet sich, auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Daten regelmäßig einen Bericht über die Verwendung antimikrobieller Tierarzneimittel in der EU zu veröffentlichen.			

Erklärung der Kommission

zum Tierschutz

Mit dieser Verordnung werden Regeln für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind, festgelegt; sie enthält keine spezifischen Bestimmungen zur Regelung des Tierschutzes, obgleich Tiergesundheit und Tierschutz miteinander verknüpft sind. Der EU-Besitzstand im Bereich Tierschutz ist gut entwickelt und deckt verschiedene Tierarten (Masthähnchen, Legehennen, Schweine, Kälber) und Tätigkeiten (Tierhaltung, Transport, Schlachtung, Forschung usw.) ab. Diese Tierschutzvorschriften werden zwangsläufig auch weiterhin gelten. Die Kommission setzt sich nachdrücklich dafür ein, dass dem Wohlergehen der Tiere gemäß Artikel 13 des Vertrags und innerhalb der dort angegebenen Grenzen in vollem Umfang Rechnung getragen wird; dazu zählt auch die Sicherstellung der vollständigen Durchführung und gegebenenfalls Weiterentwicklung dieser Verordnung.

3454. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 8. März 2016 in Brüssel

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Empfehlung des Rates vom 8. März 2016 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets ABl. C 96 vom 11.3.2016, S. 1-3	5177/16
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 17/2015 des Europäischen Rechnungshofs "Unterstützung der Jugendaktionsteams durch die Kommission: Umschichtung von ESF-Mitteln erfolgreich, aber unzureichender Fokus auf Ergebnissen"	6257/16
Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung Frankreichs zur Verringerung der Steuern auf Benzin und Dieselmotorkraftstoff gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG	5929/16
Schlussfolgerungen des Rates zu dem Bericht der Kommission an den Rat über die REFIT-Evaluierung der Richtlinie 2011/64/EU und über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren	6420/16

Erklärung Österreichs, Irlands, Finnlands, Frankreichs und Schwedens

Österreich, Irland, Finnland, Frankreich und Schweden rufen in Erinnerung, dass die Steuervorschriften der Union für Tabakwaren das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und gleichzeitig ein hohes Gesundheitsschutzniveau gewährleisten müssen.

Österreich, Irland, Finnland, Frankreich und Schweden betonen, dass zu diesem Zweck eine stärkere Annäherung der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren an den höchsten gemeinsamen Nenner nötig ist.

Da die Kommission zunächst Untersuchungen anstellen und einschlägige technische Analysen, öffentliche Konsultationen und Folgenabschätzungen durchführen muss, bevor sie dem Rat einen geeigneten Gesetzgebungsvorschlag vorlegt, halten Österreich, Irland, Finnland, Frankreich und Schweden es für erforderlich, unverzüglich mit den Arbeiten an einer künftigen Überarbeitung der Mindestsätze zu beginnen.

Schlussfolgerungen des Rates zur Zukunft des Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)	6674/16
--	---------

Schlussfolgerungen des Rates zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen in der EU	6413/16
--	---------

3455. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND INNERES) vom 10./11. März 2016 in Brüssel

GESETZGEBUNGSAKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGSREGELN	ABSTIMMUNGSERGEBNIS
Standpunkt (EU) Nr. 7/2016 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Freizügigkeit der Bürger durch die Vereinfachung der Anforderungen für die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 ABl. C 168 vom 11.5.2016, S. 1-138	14956/15 14956/15 ADD 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer AT: Enthaltung
Standpunkt (EU) Nr. 9/2016 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit ABl. C 170 vom 11.5.2016, S. 1-39	14958/15 14958/15 ADD 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer AT: Enthaltung DK, IE, UK: keine Teilnahme

Gemeinsame Erklärung der Kommission und des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament und die Kommission fassen Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f dieser Richtlinie so auf, dass die Mitgliedstaaten einen Antrag nur dann ablehnen können, wenn sie den jeweiligen Fall unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Drittstaatsangehörigen und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geprüft und dabei Fakten oder ernsthafte objektive Gründe zugrunde gelegt haben. Die Kommission wird sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten diese Bestimmung bei der Umsetzung der Richtlinie gemäß dieser Auslegung anwenden, und wird im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach Artikel 39 das Europäische Parlament und den Rat unterrichten.

Das Europäische Parlament und die Kommission vertreten die Auffassung, dass die Aufnahme dieser Bestimmung in diese Richtlinie keinen Präzedenzfall für künftige Rechtsinstrumente auf dem Gebiet der Migration darstellen sollte.

Standpunkt (EU) Nr. 8/2016 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit und die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI ABl. C 169 vom 11.5.2016, S. 1-59	14957/15 14957/15 ADD 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DK, UK: keine Teilnahme
---	----------------------------	------------------------	--

Gemeinsame Erklärung des Rates und des Europäischen Parlaments

zu Artikel 44

Die Schaffung eines einheitlich hohen Datenschutzniveaus bei den polizeilichen und justiziellen Tätigkeiten in der Union ist ein wesentlicher Garant für die Achtung und den Schutz der Grundrechte der Unionsbürger. In Anbetracht der geteilten Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Kontrollbehörden auf nationaler und Unionsebene von entscheidender Bedeutung.

Das Europäische Parlament und der Rat sind der Auffassung, dass – im Anschluss an die Annahme der vorgeschlagenen Datenschutz-Grundverordnung und der Datenschutz-Richtlinie für die Datenverarbeitung im Polizei- und Justizsektor, einschließlich der Errichtung des in Kürze einzurichtenden neuen europäischen Datenschutzausschusses, und in Anbetracht der angekündigten Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 – die verschiedenen Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und den nationalen Kontrollbehörden in diesem Bereich, einschließlich des durch die vorliegende Verordnung eingesetzten Beirats für die Zusammenarbeit, künftig so umgestaltet werden sollten, dass Wirksamkeit und Kohärenz gewährleistet werden und Doppelarbeit vermieden wird; das Initiativrecht der Kommission bleibt dabei unberührt.

Erklärung der Kommission**zum gemeinsamen Ansatz für die dezentralen EU-Agenturen**

Die Kommission erinnert daran, dass der vereinbarte Text nicht vollständig im Einklang mit den Grundsätzen des gemeinsamen Ansatzes für die dezentralen EU-Agenturen steht. Daher berührt die zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielte Einigung über die Steuerung der Agentur etwaige zukünftige Rechtsvorschläge nicht. Die Kommission ist weiterhin überzeugt, dass die Einrichtung eines Exekutivausschusses als Teil der Führungsstruktur von Europol und anderen Agenturen positive Auswirkungen hätte. Die Kommission wird die Situation in Bezug auf die Steuerung von Europol in den nächsten zwei Jahren überprüfen, um insbesondere zu ermitteln, ob weitere Vorschläge zu diesem Thema gerechtfertigt wären.

Erklärung der Kommission**zum Kooperationsausschuss**

Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass nach der Annahme des Vorschlags für eine Datenschutz-Grundverordnung und der Richtlinie für die Datenverarbeitung bei Polizei und Justiz in Europa sowie im Lichte der angekündigten Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 die von dem durch diese Verordnung eingerichteten Kooperationsausschuss zu erfüllenden Aufgaben von dem neu geschaffenen Europäischen Datenschutzausschuss wahrgenommen werden sollten, um Effizienz und Konsistenz zu gewährleisten und unnötige Doppelarbeit zu vermeiden.

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zur Migrantenschleusung	6475/16
Beschluss (EU) 2016/414 des Rates vom 10. März 2016 zur Ermächtigung der Republik Österreich, das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen im Interesse der Europäischen Union zu unterzeichnen und zu ratifizieren, und zur Ermächtigung Maltas, ihm im Interesse der Europäischen Union beizutreten ABl. L 75 vom 22.3.2016, S. 1-2	13777/15
Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen ABl. L 75 vom 22.3.2016, S. 3-9	13777/15 ADD 1

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich unterstützt uneingeschränkt den Beitritt Österreichs und Maltas zum Haager Übereinkommen von 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke (das Übereinkommen) und die Ratifizierung des Übereinkommens durch diese Staaten.

Das Vereinigte Königreich bestreitet nach wie vor, dass in Bezug auf den vorgeschlagenen Ratsbeschluss eine ausschließliche Außenkompetenz der EU besteht. Es ist nicht nachgewiesen, dass die einheitliche und kohärente Anwendung der parallelen EU-internen Rechtsvorschriften durch die Anwendung des Übereinkommens zwischen einem EU-Mitgliedstaat und einer dritten Vertragspartei des Übereinkommens unterlaufen werden kann.

Das Vereinigte Königreich ist der Auffassung, dass der Ratsbeschluss unnötig ist und dass Österreich und Malta keiner Ermächtigung der EU bedürfen, um dem Übereinkommen beizutreten und es zu ratifizieren.

Die Frage der ausschließlichen Außenkompetenz hat Auswirkungen auf die Arbeit der EU insgesamt und wirkt sich besonders stark auf die internationale Tätigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten aus. Das Vereinigte Königreich begrüßt die eingehenden Diskussionen, die über diesen Aspekt des Vorschlags in der Arbeitsgruppe geführt wurden, und legt großen Wert darauf, dass solche Diskussionen nicht nur über einzelne Dossiers, sondern auch horizontal geführt werden, um eine kohärente und wirksame Analyse der Prüfung und ihrer Anwendung zu gewährleisten.

Ungeachtet der obigen Ausführungen hält das Vereinigte Königreich fest, dass es dem Präsidenten des Rates im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls Nr. 21 zu den Verträgen mitgeteilt hat, dass es sich an der Annahme dieses Beschlusses beteiligen möchte, und dass die Aufnahme des Wortes 'daher' in Erwägungsgrund 6 seines Erachtens falsch ist. Die Tatsache, dass das Vereinigte Königreich sich an der Verordnung Nr. 1393/2007 oder auch der Verordnung Nr. 1215/2012 beteiligt, bedeutet seiner Ansicht nach nicht, dass die Bestimmungen des Protokolls Nr. 21 unwirksam sind.

Erklärung Deutschlands

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt die Bemühungen der Republiken Österreich (Ratifikation) und Malta (Beitritt), Vertragsstaaten des Haager Zustellungsübereinkommens von 1965 zu werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat jedoch fortbestehende Zweifel, dass der Beschluss, der dem Rat heute zur Verabschiedung vorliegt, von der ausschließlichen Außenkompetenz der Europäischen Union gedeckt ist. Es ist nicht ersichtlich, weshalb durch die zukünftige Geltung des Haager Zustellungsübereinkommens für Österreich und Malta gemeinsame Regeln der ziviljustiziellen Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten beeinträchtigt oder in ihrer Tragweite verändert werden könnten (Artikel 3 Absatz 2 AEUV). Das Haager Zustellungsübereinkommen gilt im Verhältnis zu Drittstaaten. Ihm geht unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Verordnung Nr. 1393/2007 ('Europäische Zustellungsverordnung') eindeutig vor. Der Beschluss sollte deshalb keinen Vorbildcharakter und keine präjudizielle Wirkung für andere eventuelle Maßnahmen der Europäischen Union haben, die gleichgelagerte Sachverhalte regeln wollen und bei denen die ausschließliche Außenkompetenz der Europäischen Union eine Rolle spielen könnte.

Beschluss (EU) 2016/437 des Rates vom 10. März 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Peru über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens ABl. L 78 vom 24.3.2016, S. 2-3	12096/15
Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Peru über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ABl. L 78 vom 24.3.2016, S. 4-10	12097/15
Durchführungsbeschluss (EU) 2016/408 des Rates vom 10. März 2016 über die zeitweilige Aussetzung der Umsiedlung von 30 % der Antragsteller, die Österreich auf der Grundlage des Beschlusses (EU) 2015/1601 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland zugewiesen wurden ABl. L 74 vom 19.3.2016, S. 36-37	6715/16
Beschluss (GASP) 2016/359 des Rates vom 10. März 2016 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ABl. L 67 vom 12.3.2016, S. 37-52	6069/16
Durchführungsverordnung (EU) 2016/353 des Rates vom 10. März 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben ABl. L 67 vom 12.3.2016, S. 1-17	6070/16
Schriftliche Verfahren vom 11. März 2016	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Durchführungsbeschluss (GASP) 2016/360 des Rates vom 11. März 2016 zur Durchführung des Beschlusses 2013/798/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Zentralafrikanische Republik ABl. L 67 vom 12.3.2016, S. 53-56	6890/16

Durchführungsverordnung (EU) 2016/354 des Rates vom 11. März 2016 zur Durchführung des Artikels 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik ABl. L 67 vom 12.3.2016, S. 18-21	6892/16
3456. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) vom 14. März 2016 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss des Rates über die Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über die Erneuerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Union der Komoren aufzunehmen	5903/16
Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission Das geltende Protokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Union der Komoren läuft Ende Dezember 2016 ab. Im Interesse der Kontinuität der Fangtätigkeiten der Fischereifahrzeuge der EU in komorischen Gewässern nach diesem Zeitpunkt stimmt der Rat der Empfehlung der Kommission zu, dass die Kommission ermächtigt werden sollte, im Namen der Union Verhandlungen über die Erneuerung des geltenden Protokolls aufzunehmen. Obwohl der Rat und die Kommission befürchten, dass der Zeitplan für die Verhandlungen über das neue Protokoll mit einem laufenden Prozess zusammenfällt, der dazu führen könnte, dass die Kommission die Union der Komoren als nichtkooperierendes Drittland gemäß Artikel 31 der IUU-Verordnung einstuft, sind beide Organe der Auffassung, dass es angesichts des bevorstehenden Ablaufs der Geltungsdauer des derzeitigen Protokolls angezeigt ist, zum gegenwärtigen Zeitpunkt Verhandlungen über das neue Protokoll aufzunehmen. Der Rat weist jedoch darauf hin, dass die Kommission für den Fall, dass sie einen Vorschlag annimmt, wonach die Union der Komoren in die Liste der nichtkooperierenden Drittländer gemäß Artikel 33 der IUU-Verordnung aufgenommen wird, zu diesem Zeitpunkt alle weiteren Verhandlungen aussetzen und davon absehen wird, Vorschläge über die Unterzeichnung/vorläufige Anwendung und/oder den Abschluss eines neuen Protokolls vorzulegen, bis sich die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern.	
Erklärung der Kommission Nach Auffassung der Kommission ist es nicht erforderlich, dass in einem Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird.	

Erklärung der Kommission

Gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik erkennt die Kommission voll und ganz die Bedeutung einer nachhaltigen Nutzung der biologischen Meeresschätze und die daraus resultierende Notwendigkeit an, das Überschuss-Konzept im Sinne des Artikels 62 Absatz 2 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) reibungslos umzusetzen, und zwar insbesondere in den Fällen, in denen Partnerschaftsabkommen über nachhaltige Fischerei und die zugehörigen Protokolle den Zugang der EU-Außenflotte zu den Ressourcen in den Gewässern des Partnerlandes regeln.

Allerdings vertritt die Kommission in Bezug auf Artikel 64 des SRÜ und Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 die Auffassung, dass das Überschuss-Konzept in geringerem Maße auf die Fangtätigkeiten zur Bewirtschaftung weit wandernder Arten Anwendung findet, wobei geeignete Bewirtschaftungsziele und entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen – Regeln für den prioritären Zugang, Fang-, Kapazitäts- oder Fischereiaufwandsbeschränkungen sowie gegebenenfalls Aufteilungsschlüssel – vorrangig auf regionaler oder subregionaler Ebene von den Vertragsparteien der zuständigen regionalen Fischereiorganisationen unter gebührender Beachtung der einschlägigen wissenschaftlichen Gutachten festzusetzen sind.

Beschluss (EU) 2016/374 des Rates vom 14. März 2016 zur Änderung des Beschlusses Nr. 529/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Einbeziehung der Referenzwerte für die Waldbewirtschaftung, der Mindestwerte für die Definition von Wald und des Basisjahres für die Emissionen für die Republik Kroatien
ABl. L 70 vom 16.3.2016, S. 20-21

5871/16

Beschluss (EU) 2016/381 des Rates vom 14. März 2016 über den im Namen der Europäischen Union im Hafenstaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle zu vertretenden Standpunkt
ABl. L 72 vom 17.3.2016, S. 53-56

6183/16

Erklärung Bulgariens, Kroatiens, Estlands, Frankreichs, Irlands, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Polens, Portugals, Rumäniens, Sloweniens und Spaniens

Die Messmethode für die Leistung eines Flaggenstaats wurde erstmalig durch das ehemalige Hafenstaatkontrollsystem im Rahmen der Pariser Vereinbarung eingeführt. Jedes Jahr wird die schwarz/grau/weiße Liste veröffentlicht, in der das gesamte Spektrum von Qualitätsflaggen bis zu Flaggen mit geringer Leistung, die als hohes oder sehr hohes Risiko eingeschätzt werden, aufgeführt wird.

Die schwarz/grau/weiße Liste wird mit Hilfe einer speziellen mathematischen Methode erstellt, nach der die Schiffregister in drei Gruppen eingeteilt werden: weiß, grau und schwarz – wobei schwarz gelistete Flaggen schlechter als der Durchschnitt abschneiden und weiß gelistete Flaggen bessere Leistungen als der Durchschnitt erbringen. Seit Einführung der schwarz/grau/weißen Liste wirkt sich die zugrunde liegende Berechnungsmethode nachteilig auf Länder mit vergleichsweise kleinen Flotten aus und stellt diese schlechter im Vergleich zu Ländern mit einer größeren Flotte. Dieses Problem wird seit fast zehn Jahren in verschiedenen EU-Gremien geprüft.

Die zwingende Notwendigkeit einer ausgewogenen Methode für die schwarz/grau/weiße Liste wurde seit Inkrafttreten der Hafenstaatrichtlinie 2009/16/EG sogar noch dringlicher. Um unter eine bevorzugte Behandlung im Rahmen der neugefassten Richtlinie zu fallen, muss ein Flaggenstaat auf der weißen Liste stehen. Auch vor dem Hintergrund dieses neuen Anreizes stellt sich die Lage für die Mitgliedstaaten mit kleineren Flotten aufgrund der derzeitigen Berechnungsmethode weiterhin so dar, dass die Eintragung in die graue Leistungsliste eher durch Zufall als auf Grund einer systematischen Entwicklung geschieht. Zur Zeit sind bereits fünf EU-Mitgliedstaaten auf der grauen Liste.

Auch wenn Erwägungsgrund 15 in die Hafenstaatrichtlinie 2009/16/EG eingefügt wurde – *"(15) Die Mitgliedstaaten sollten bestrebt sein, die Erstellungsmethode für die weiße, graue und schwarze Liste von Flaggenstaaten im Rahmen der Pariser Vereinbarung zu überprüfen, um deren Billigkeit und Fairness, insbesondere gegenüber Flaggenstaaten mit kleinen Flotten, zu gewährleisten."* – wurde kein greifbarer Fortschritt erreicht.

Es kann nicht hingenommen werden, dass weiterhin keine konkreten Maßnahmen in dieser Sache ergriffen werden; dies wird die Attraktivität der Schiffsregister der betroffenen Mitgliedstaaten gefährden und könnte daher zu einer Tendenz des Ausflaggens und Auslagerns führen.

Die Formulierung, die lediglich irgendeine Form dringender Maßnahmen in Aussicht stellt – beispielsweise "möglichst schnell(...)" –, ist nicht energisch genug, um umgehende und notwendige Maßnahmen zur Erreichung einer Lösung anzustoßen; das gleiche gilt für die diesbezüglichen Erwägungsgründe. Die Geschichte hat gezeigt, dass durch allgemeine Verweise in einem Erwägungsgrund keine dauerhaften Maßnahmen zur Lösung eines Problems eingeleitet werden.

Auch wenn der Vorsitz auf der Tagung des AStV (1. Teil) am 19. Februar 2016 bestätigt hat, dass sich die Formulierung "möglichst schnell" auf den mehrjährigen Rahmenbeschluss des Rates 2016-2019 bezieht, ist es von allergrößter Bedeutung, einen konkreten Zeitplan in den Text aufzunehmen – Mai 2018 –, innerhalb dessen sich die Mitgliedstaaten, die durch die Pariser Vereinbarung gebunden sind, durch gemeinsames Handeln im Interesse der Union bemühen sollen, die Entwicklung einer alternativen Methode zur Erstellung der weißen, grauen und schwarzen Liste von Flaggenstaaten zu unterstützen.

Erklärung der Kommission	
In Bezug auf Anhang 2 bestätigt die Kommission, dass sie nach Maßgabe der ihr in den Verträgen zugewiesenen Befugnisse nach den Verfahren, Bedingungen und Zielen handelt, die in den Verträgen festgelegt sind. Die Organe üben ihre Befugnisse unter Beachtung der Befugnisse der anderen Organe aus.	
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 13/2015 des Europäischen Rechnungshofs "EU-Unterstützung für Holz erzeugende Länder im Rahmen des FLEGT-Aktionsplans"	6107/16
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 11/2015 des Europäischen Rechnungshofs "Werden die partnerschaftlichen Fischereiabkommen von der Kommission gut verwaltet?"	6258/16
3457. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 14. März 2016 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zur Zentralafrikanischen Republik	6670/16
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 15/2015 des Europäischen Rechnungshofs: "Förderung erneuerbarer Energien in Ostafrika aus der AKP-EU-Energiefazilität"	6455/16
Beschluss des Rates über den Abschluss des Konsultationsverfahrens mit der Republik Burundi gemäß Artikel 96 des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits	6501/16
Beschluss (GASP) 2016/368 des Rates vom 14. März 2016 zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2002/402/GASP betreffend restriktive Maßnahmen gegen Mitglieder der Al-Qaida-Organisation und andere mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ABl. L 68 vom 15.3.2016, S. 17-19	5456/16
Verordnung (EU) 2016/363 des Rates vom 14. März 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen ABl. L 68 vom 15.3.2016, S. 1-3	5461/16

3458. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 15. März 2016 in Brüssel**GESETZGEBUNGSAKTE**

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGSERGEBNIS
Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1-28	68/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer PL: Enthaltung

Erklärung Polens

Polen unterstützt grundsätzlich Maßnahmen, mit denen die Ausübung der Freizügigkeit von Arbeitnehmern innerhalb der Union ebenso erleichtert werden soll wie das bessere Funktionieren und die bessere Integration der Arbeitsmärkte in der Union und insbesondere die freiwillige geografische Mobilität auf einer fairen Grundlage.

Polen hält jedoch an seiner Auffassung fest, dass Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a des *Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitskräften zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013* indirekt im Widerspruch zum Gesetz gegen die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts steht.

Nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a müssen die Mitgliedstaaten nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten zu Arbeitskräftemangel und -überschuss auf den Arbeitsmärkten erheben und analysieren. Polen hat wiederholt darauf hingewiesen, dass bei Stellenausschreibungen, auf die im Zusammenhang mit der zur Ermittlung von Arbeitskräftemangel und -überschuss oder Berufsgruppen auf dem Arbeitsmarkt angewendeten Methodik zurückgegriffen wird, die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowohl im Einklang mit nationalen Bestimmungen als auch mit den Bestimmungen der betreffenden Verordnung (d.h. Erwägungsgrund 37) verboten sein sollte.

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Verordnung (EU) 2016/369 des Rates vom 15. März 2016 über die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union ABl. L 70 vom 16.3.2016, S. 1-6	7009/16

Erklärung der Mitgliedstaaten

zu Artikel 2

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, dem Rat zu ermöglichen, über die Aktivierung der Soforthilfe innerhalb von 48 Stunden nach Vorlage des diesbezüglichen Vorschlags durch die Kommission zu beschließen, wann immer die Situation dies erfordert.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der bei der Evaluierung 2015 der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Belgien festgestellten Mängel	6691/16
---	---------

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzmanagements durch Schweden festgestellten Mängel	6686/16
--	---------

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Belgien festgestellten Mängel	6688/16
---	---------

Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Georgien über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen	14263/15
--	----------

Schlussfolgerungen des Rates "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum – Maximierung des Beitrags der europäischen Struktur- und Investitionsfonds"	6334/16
--	---------

Schlussfolgerungen des Rates zum Kooperations- und Überprüfungsmechanismus	6203/16
--	---------

Beschluss (EU) 2016/436 des Rates vom 15. März 2016 über den im Namen der Europäischen Union im Zoll-Unterausschuss, der gemäß dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingesetzt wurde, zur Ersetzung des Protokolls Nr. II dieses Abkommens über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertretenden Standpunkt ABl. L 76 vom 23.3.2016, S. 35-40	6396/16
---	---------

Beschluss (EU) 2016/807 des Rates vom 15. März 2016 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der 40. Tagung des Ausschusses zur Erleichterung der Formalitäten, der 69. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt und der 96. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation im Hinblick auf die Verabschiedung der Änderungen des Übereinkommens zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs, von MARPOL-Anlage IV, der SOLAS-Regeln II-2/13 und II-2/18, des Internationalen Codes für Brandsicherheitssysteme und des Codes für das erweiterte Prüfungsprogramm von 2011 zu vertreten ist ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 99-102	6722/16		
Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1-14	15506/15		
Erklärung des Europäischen Parlaments und der Kommission Das Europäische Parlament und die Kommission vertreten die Auffassung, dass die vorliegende Vereinbarung das Gleichgewicht zwischen Europäischem Parlament, Rat und Kommission gemäß den Verträgen sowie ihren dort festgelegten jeweiligen Zuständigkeiten widerspiegelt. Sie lässt die Rahmenvereinbarung vom 20. Oktober 2010 über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission unberührt ¹ ¹ ABl. L 304 vom 20.11.2010, S. 47.			
Schriftliches Verfahren vom 16. März 2016			
GESETZGEBUNGS AKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGSREGELN	ABSTIMMUNG SERGEBNIS
Beschluss des Rates vom 16. März 2016 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016 ABl. C 105 vom 19.3.2016, S. 6-6	7179/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Schriftliches Verfahren vom 18. März 2016	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2016/411 des Rates vom 18. März 2016 zur Änderung des Beschlusses 2011/172/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten ABl. L 74 vom 19.3.2016, S. 40-40	6040/16 7109/16
Schriftliches Verfahren vom 22. März 2016	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2016/455 des Rates vom 22. März 2016 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über die Elemente des Entwurfs eines internationalen rechtsverbindlichen Instruments im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen betreffend die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt ABl. L 79 vom 30.3.2016, S. 32-33	6862/16

Erklärung der Kommission

Die Kommission begrüßt die Annahme des Ratsbeschlusses über die Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über Elemente des Entwurfs eines internationalen rechtsverbindlichen Instruments im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen betreffend die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt.

Die Kommission bleibt jedoch bei ihrer Auffassung, dass – da bislang kein Entwurf vorliegt – Artikel 218 Absätze 3 und 4 eine ausreichende Rechtsgrundlage für einen solchen Beschluss darstellen, ohne dass eine materielle Rechtsgrundlage auf Basis objektiver Faktoren, bei denen Ziel und Inhalt des Übereinkommens berücksichtigt werden, notwendig wäre oder auch nur festgelegt werden könnte.

Da zudem die Verhandlungen des VN-Vorbereitungsausschusses insbesondere "die Erhaltung und nachhaltige Nutzung" der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt zum Gegenstand haben, dürften sie Fragen betreffen, die über einzelne Politikbereiche hinausgehen, ohne dass sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt feststellen ließe, welcher Politikbereich im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs vorrangig wäre. In jedem Fall kann die Kommission einer Begrenzung der Rechtsgrundlage auf einen einzigen Politikbereich (Umwelt) unter Ausklammerung anderer möglicher Politikbereiche und insbesondere der Fischereipolitik nicht zustimmen.

Außerdem weist die Kommission darauf hin, dass nach Rechtsprechung des Gerichtshofs, wie in der Rechtssache C-459/03 (Randnummer 94) zum Ausdruck kommt, das Vorhandensein der Außenkompetenz der Union auf dem Gebiet des Schutzes der Meeresumwelt grundsätzlich nicht vom Erlass von Rechtsakten des abgeleiteten Rechts abhängt, die den genannten Bereich umfassen. Aus diesem Grund kann die Kommission einer Teilnahme der Union nur "in Bezug auf die Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Union fallen und zu denen die Union Vorschriften erlassen hat" nicht zustimmen.

Deshalb behält sich die Kommission vor, erforderlichenfalls alle ihr zur Verfügung stehenden Rechtsmittel einzusetzen, um die Einhaltung der Bestimmungen der Verträge sicherzustellen.

Schriftliche Verfahren vom 23. März 2016

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT

DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN

Beschluss (GASP) 2016/446 des Rates vom 23. März 2016 zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses des Rates 2013/34/GASP über eine Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali)
ABl. L 78 vom 24.3.2016, S. 74-75

6375/16

Beschluss (GASP) 2016/602 des Rates vom 23. März 2016 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Beteiligungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Beratenden Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine) ABl. L 104 vom 20.4.2016, S. 1-2	5974/16
Beteiligungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Beratenden Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine) ABl. L 104 vom 20.4.2016, S. 3-7	5975/16
Beschluss (GASP) 2016/612 des Rates vom 23. März 2016 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Beteiligungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der GSVP-Mission der Europäischen Union in Mali (EUCAP Sahel Mali) ABl. L 105 vom 21.4.2016, S. 1-2	5961/16
Beteiligungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der GSVP-Mission der Europäischen Union in Mali (EUCAP Sahel Mali) ABl. L 105 vom 21.4.2016, S. 3-7	5962/16
Beschluss (EU) 2016/551 des Rates vom 23. März 2016 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Gemischten Rückübernahmeausschuss im Hinblick auf einen Beschluss des Gemischten Rückübernahmeausschusses zu Durchführungsbestimmungen für die Anwendung der Artikel 4 und 6 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt ab 1. Juni 2016 zu vertretenden Standpunkts ABl. L 95 vom 9.4.2016, S. 9-11	6763/16

Schriftliches Verfahren vom 30. März 2016	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Verordnung (EU) 2016/458 des Rates vom 30. März 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/72 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten ABl. L 80 vom 31.3.2016, S. 1-13	7273/16
Schriftliches Verfahren vom 31. März 2016	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2016/478 des Rates vom 31. März 2016 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 85 vom 1.4.2016, S. 48-52	7247/16
Durchführungsverordnung (EU) 2016/466 des Rates vom 31. März 2016 zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 85 vom 1.4.2016, S. 3-5	7248/16
Beschluss (GASP) 2016/476 des Rates vom 31. März 2016 zur Änderung des Beschlusses 2013/183/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 85 vom 1.4.2016, S. 38-46	6940/16
Beschluss (GASP) 2016/475 des Rates vom 31. März 2016 zur Änderung des Beschlusses 2013/183/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 85 vom 1.4.2016, S. 34-37	5993/16
Verordnung (EU) 2016/465 des Rates vom 31. März 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 85 vom 1.4.2016, S. 1-2	5996/16

Beschluss (GASP) 2016/477 des Rates vom 31. März 2016 zur Änderung des Beschlusses 2011/173/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Bosnien und Herzegowina ABl. L 85 vom 1.4.2016, S. 47-47	6945/16
--	---------